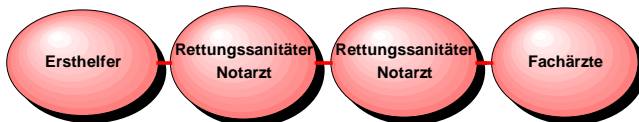


Richtiges Verhalten im Notfall

Bei Unfällen zu helfen, ist Bürgerpflicht; doch Erste Hilfe will gelernt und organisiert sein.

Das gilt immer:

- Notfälle, z.B. Unfälle, Vergiftungen oder Erkrankungen erfordern eine schnellstmögliche Versorgung der Betroffenen
- Sekunden sind für die Rettung entscheidend
- Rettungskette zur lückenlosen Versorgung:



am Ort des Geschehens

- einfache lebensrettende Sofortmaßnahmen, Alarmierung
- erweiterte Sofortmaßnahmen
- Herstellen der Transportfähigkeit

Transport

- Überwachung der vitalen Funktionen

Klinik-Aufnahme

- Stabilisierung der vitalen Funktionen
- Diagnose, Befunderhebung

Notruf

Durch den Notruf wird der Notfall gemeldet und Hilfe angefordert.

- jeder muss ohne großen Zeitaufwand Rettung herbeirufen können; dazu gehört:
 - Meldeeinrichtung (Telefon, Feuermelder)
 - Notrufplakat (erhältlich bei der BG)
 - Unterweisung für den Notfall über: Erste Hilfe, Notruf und Arzt
 - kurze und klare Meldung:

Wo	ist es geschehen?
Was	ist geschehen?
Wieviel	Verletzte gibt es?
Welche	Verletzungen liegen vor?
Wer	meldet?



Meldeplan

- betriebliche Regelungen zum Verhalten bei Notfällen treffen und bekanntgeben

Erste-Hilfe-Material

Erfolg und Güte der Ersten Hilfe hängen davon ab, dass die richtigen Hilfsmittel eingesetzt werden.

- Verbandskasten (C nach DIN 13157 oder E nach DIN 13169 in Betriebsanlagen; A nach DIN 13163 oder B nach DIN 13164 in Kraftfahrzeugen))
- Rettungsmittel (Löschdecken, Feuerlöscher, Brechstange, Rettungsring o.ä.)
- Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes

Ersthelfer

Jeder Verletzte hat Anspruch auf Erste Hilfe. Helfen will gelernt sein. Deswegen kann Ersthelfer nur sein, wer in Erster Hilfe ausgebildet ist.

- Ausbildung bei Erste-Hilfe-Organisationen (DRK, Arbeiter-Samariter-Bund u.a)
- berufsgenossenschaftlich anerkannter Lehrgang (8 Doppelstunden)
- Lehrgangskosten trägt die Berufsgenossenschaft

Durchgangsarzt

Es muss sichergestellt werden, dass jeder Versicherte die Heilbehandlung erfährt, die der Art und dem Umfang seiner Verletzung entspricht.

Die Vorstellung bei einem Durchgangsarzt muss dann erfolgen, wenn aufgrund von Art und Umfang der Verletzung nach einem Arbeitsunfall mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. Der Durchgangsarzt entscheidet:

- ob eine berufsgenossenschaftliche Behandlung erforderlich ist
- ob ambulant oder stationär behandelt werden muss

Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft

Jeder Arbeits- und Wegeunfall bei dem ein Versicherter stirbt oder mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird, ist binnen 3 Tagen mit Unfallanzeige der BG zu melden!

- BG ermittelt und entscheidet

Dokumentation der Ersten Hilfe

- jede Verletzung dokumentieren z. B. Eintragung ins Verbandsbuch (kann von der Berufsgenossenschaft angefordert werden)
- dient als Nachweis bei Spätfolgen